

Für die Zeiten der betrieblichen Lernphasen gelten folgende Rahmenbedingungen:

Während der betrieblichen Lernphasen besteht das Rechtsverhältnis zwischen dem/der Teilnehmer/-in, dem Rehabilitationsträger und dem BFW uneingeschränkt fort.

Der Kooperationspartner besitzt gegenüber dem Teilnehmer Weisungsrecht im Rahmen der anfallenden Aufgaben und Arbeiten im Betrieb. Er kann dieses Weisungsrecht delegieren.

Das Berufsförderungswerk Köln schreibt für die betriebliche Lernphase keine Ausbildungsinhalte verbindlich fest. Ein berufsbildnaher Praxiseinsatz ist jedoch erforderlich.

Eine Vergütungspflicht seitens des Kooperationspartners besteht nicht. Die finanzielle Absicherung der Teilnehmer ist anderweitig gegeben. Eine berufsgenossenschaftliche Versicherungspflicht durch den Kooperationsbetrieb ist nicht erforderlich. Der Rehabilitand ist bei beruflicher Rehabilitation während der betrieblichen Lernphase bei Arbeits- und Wegeunfällen über den jeweiligen Kostenträger oder in anderen Fällen über das Berufsförderungswerk versichert. Der Teilnehmer ist über die Betriebshaftpflichtversicherung des Kooperationsbetriebes automatisch mitversichert.

Der Teilnehmer, die Teilnehmerin ist an die reguläre Arbeitszeit des Kooperationsbetriebes gebunden; Änderungen davon können vereinbart werden. Während der betrieblichen Lernphase erwirbt der Teilnehmer keinen Urlaubsanspruch.

Die betriebliche Lernphase endet vorzeitig, ohne an eine Frist gebundene Kündigung, wenn der für den/die Teilnehmer/-in zuständige Reha-Träger die Reha-Maßnahme abbricht und somit die Zahlungen einstellt oder der/die Teilnehmer/-in den Anforderungen des Kooperationsbetriebes nicht entspricht.

Die dem/der Teilnehmer/-in – gem. Ferienordnung des BFW – zustehenden Ferientage sind in Abstimmung mit dem Kooperationsbetrieb in Anspruch zu nehmen.

Der/die Teilnehmer/-in verpflichtet sich,

- sich an die reguläre Arbeitszeit des Kooperationsbetriebes zu halten; Änderungen davon können vereinbart werden. Während der betrieblichen Lernphase erwirbt der Teilnehmer keinen Urlaubsanspruch.
- bei Verhinderung oder einer sonst begründeten Abwesenheit unverzüglich den Kooperationsbetrieb zu informieren und über die voraussichtliche Dauer seiner Abwesenheit zu unterrichten. Unbeschadet davon legt der Teilnehmer dem Berufsförderungswerk Köln einen entsprechenden Beleg für die Abwesenheit im Original vor.
- während der betrieblichen Phasen einen Anwesenheitsnachweis und einen Wochenbericht zu führen. Beide Dokumente sind dem Kooperationsbetrieb zur Unterschrift vorzulegen und an das BFW zu schicken.
- die ihm/ihr im Rahmen der Beschäftigung von Weisungsberechtigten der Unternehmung erteilten Anweisungen gewissenhaft zu befolgen, die im Kooperationsbetrieb geltende Arbeitsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Organisationsmittel, Gerätschaften und sonstige Betriebseinrichtungen sorgfältig zu behandeln
- über Betriebsvorgänge jederzeit, auch nach Vertragsbeendigung, Stillschweigen zu bewahren
- zur Bearbeitung in der Lernplattform ILIAS oder anderweitig bereitgestellter Inhalte



Der Kooperationsbetrieb verpflichtet sich,

- für eine gewissenhafte Ausbildung zu sorgen; er übernimmt es insbesondere, dem/der Teilnehmer/-in die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach dem Ausbildungsberufsbild unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Erwachsenenbildung zu vermitteln, die Ausführung sorgfältig zu überwachen und nur solche Personen mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen, die hierzu die notwendige Eignung nach den Bestimmungen des BBiG nachgewiesen haben
- das BFW von allen während der betrieblichen Ausbildung auftretenden besonderen Vorkommnissen (z.B. Fehlzeiten von mehr als 3 Tagen, Probleme im Leistungs- oder Verhaltensbereich) sowie Änderungen, insbesondere von einer vorzeitigen Beendigung zu unterrichten
- für den Teilnehmer/die Teilnehmerin zum Abschluss der betrieblichen Lernphase ein Zeugnis, das (zumindest) den Zeitraum und die ausgeführten Tätigkeiten umfasst auszustellen
- im Fall, dass der Teilnehmer dem Betrieb fern bleibt, das Berufsförderungswerk Köln zu informieren. Der Kooperationsbetrieb ist nicht verpflichtet, der Abwesenheit des Teilnehmers nachzugehen.

Das BFW verpflichtet sich,

- den Prozess der Umschulungsmaßnahme in allen Belangen zu steuern, soweit diese nicht rein betriebsinterne Angelegenheiten des Kooperationsbetriebes betreffen. Hierfür wird eine Person benannt, der dem Kooperationsbetrieb und dem/der Teilnehmer/-in als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- Ausbildungsinhalte in erforderlichem Umfang über die Lernplattform Ilias oder anderweitig bereit zu stellen